

Haushaltssatzung der Gemeinde Limburgerhof für das Jahr 2022 vom 11.02.2022

Der Gemeinderat hat am 07.12.2021 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	23.822.450 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.747.240 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-924.790 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	169.480 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.582.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.174.700 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.592.700 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.423.220 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	2.592.700 Euro
zusammen auf	2.592.700 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

2.350.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

1.797.500 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

7.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	278.000 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf	500.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden wird festgesetzt

- für den ersten Hund auf	54 Euro
- für den zweiten und jeden weiteren Hund auf	84 Euro

§ 7 Gebühren und Beiträge *

Die Sätze für Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Schmutzwassergebühren pro m ³	1,57 Euro
- Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser pro m ²	0,57 Euro
- Einmaliger Beitrag für Schmutzwasser pro m ²	4,80 Euro
- Einmaliger Beitrag für Oberflächenwasser pro m ²	15,34 Euro
- Einmaliger Beitrag für Straßenentwässerung pro m ²	17,57 Euro
- Grundstückskläranlagen und Abwassergruben Schlamm pro m ³	18,87 Euro
- Grundstückskläranlagen und Abwassergruben Grubenabwasser pro m ³	1,57 Euro

** Die Angaben von § 7 haben deklaratorische Bedeutung, da über die v.g. Festsetzungen gesondert im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Entgeltfestsetzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung beschlossen wurde.*

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug	91.108.069 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	88.419.109 Euro
und zum 31.12.2022	87.494.319 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Gemeindeverwaltung Limburgerhof, den 11.02.2022

gez.

Andreas Poignée
Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind kraft Gesetz erteilt:

Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 GemO dürfen genehmigungsbedürftige Satzungen erst nach Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht werden.

Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 und 4 GemO gilt die Genehmigung für die Haushaltssatzung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht hat.

Der Antrag auf Genehmigung wurde der Kommunalaufsicht am 08.12.2021 zugestellt. Bis einschließlich 10.02.2022 wurde die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde weder abgelehnt, noch wurden schriftlich Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht.

Somit gilt die Haushaltsgenehmigung kraft Gesetz als erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, 21.02.2022 bis Dienstag, 01.03.2022

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof, Zimmer 32 öffentlich aus.

Gemeindeverwaltung Limburgerhof, den 11.02.2022

gez.

Andreas Poignée